

Landgericht Weiden i.d. OPf.

Az.: 23 O 58/24



Dokument unterschrieben
von: [REDACTED] Landgericht
Weiden i.d.OPf.

In dem Verfahren

[REDACTED]
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Nelke** Sven, [REDACTED] Gz.: 35 / 24

gegen

1) **Pfando GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED] Hohenzollerndamm
184, 10713 Berlin
- Antragsgegnerin -

2) **Pfando Vermietung GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED] Hohenzol-
lerndamm 184, 10713 Berlin
- Antragsgegnerin -

wegen Herausgabe eines KFZ / Anordnung eines Veräußerungsverbot

erlässt das Landgericht Weiden i.d. OPf. - 2. Zivilkammer - durch die Richterin [REDACTED] als Einzel-
richterin am 12.02.2024 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2
ZPO folgenden

Beschluss

1. Die Antragsgegnerinnen werden als Gesamtschuldner - einstweilen bis zur Entscheidung in der Hauptsache - verpflichtet, den PKW des Herstellers BMW mit Modellbezeichnung 118i und mit Fahrzeugidentifikations-Nr.: [REDACTED] und - zuletzt - mit amtlichen Kennzeichen [REDACTED] herauszugeben.
2. Den Antragsgegnerinnen werden bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten,

wobei die Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf, - einstweilen bis zur Entscheidung in der Hauptsache - verboten, den im Antrag zu 1. näherbezeichnete PKW des Herstellers BMW mit Modellbezeichnung 118i und mit Fahrzeugidentifikations-Nr.: [REDACTED] und - zuletzt - mit amtlichen Kennzeichen [REDACTED] zu veräußern und/oder veräußern zu lassen.

3. Die Antragsgegnerinnen haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.
4. Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.
5. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:
Antragsschrift vom 05.02.2024

Gründe:

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 05.02.2024 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Weiden i.d. OPf.
Ledererstr. 9
92637 Weiden

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Weiden i.d. OPf.
Ledererstr. 9
92637 Weiden

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

■
Richterin



Für die Richtigkeit der Abschrift
Weiden, 16.02.2024

■ JAng
Urku ndsbeamtin der Geschäftsstelle